

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen

zwischen

RehaVerein (Leistungserbringer/Träger)
für soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V. (RehaVerein)
Bleichstr. 1/3
89077 Ulm

u n d

Stadt Ulm (Leistungsträger)
Fachbereich Bildung und Soziale
Abtl. Soziales
Olgastr. 152
89073 Ulm

für den
Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) (Einrichtung)
Neutorstr. 12
89073 Ulm

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) des RehaVereins für soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V. im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten vom 09.09.2015, gültig ab 01.01.2016, für den Einzugsbereich der Stadt Ulm erbracht werden. Dabei handelt es sich um ambulante, niederschwellige Leistungen für erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung und seelischen Behinderung in den Bereichen Beratung, Clearing, längerfristige Begleitung, Vermittlung in weitere Hilfen und ggf. Soziotherapie.

Der SpDi besteht seit 1987 und wird seither durch die Stadt Ulm finanziell gefördert.

3. Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - für die Jahre 2020-2022 einen Budgetansatz von jährlich

46.400 EUR

(in Worten: sechszwanzigtausendvierhundert)

zur Verfügung, sofern der Träger nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht. Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der SpDi zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (Berechnungsgrundlage: 1,3 festangestellte Fachkräfte) nicht nur vorübergehend verringert oder die Fördermittel des Landes erhöht werden.

In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem Träger wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung (Dienstleistungsbeschreibung) sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Träger verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Träger erstellt jährlich für den SpDi einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht), der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales, sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Trägers Einsicht zu nehmen.

3.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

3.5 Personal

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVöD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des SpDi gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Dimension der Vielfalt

Der Träger fördert die Vielfalt der Stadtgemeinschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in seine Angebote und Leistungen mit ein.

3.8 Sonstiges

Der Träger verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

Der Träger verpflichtet sich zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Rahmenvereinbarung zwischen dem Jobcenter Ulm und der Universitätsstadt Ulm über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Aufgaben des kommunalen Trägers gemäß § 16a SGB II vom 01.01.2015.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2020 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2022, unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Träger und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Heiner Schrottenbaum
Geschäftsführer
RehaVerein für soziale Psychiatrie
Donau-Alb e.V.